

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2014

Nr. 2014/2208

Amt für Wirtschaft und Arbeit: Vereinbarung für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Vereinbarung RAV/LAM/CAST 2015) – Kompetenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung

1. Erwägungen

Die Zusammenarbeit von Bund und Kanton beim Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) ist für die wirkungsorientierte Steuerung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und der kantonalen Amtsstelle (CAST) mit einer Vereinbarung geregelt. Die aktuelle Vereinbarung ist befristet bis am 31. Dezember 2014. Mit der Vereinbarung 2015 wird grundsätzlich an der Wirkungsorientierung festgehalten. Dabei gibt der Bund die Ziele sowie die erwarteten Wirkungen vor und formuliert den Rahmen der Zusammenarbeit Bund - Kanton.

Gegenüber der laufenden Vereinbarung wurden einige Änderungen vorgenommen. So wurden neben technischen Anpassungen bei den Indikatoren 1 (Bezugsdauer) und 3 (Aussteuerungen) beim Indikator 4 (Wiederanmeldungen) der Betrachtungszeitraum von 4 auf 12 Monate erhöht. Dadurch wird eine verbesserte Aussage zur nachhaltigen Wiedereingliederung der Stellensuchenden ermöglicht. Neu erhält die Vereinbarung auch eine Wirkungsmessung zur öffentlichen Arbeitsvermittlung im Rahmen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG; SR 823.11). Während einer Pilotphase werden die Wirkungen im Bereich der Prävention sowie der Integration von Nichtleistungsbezügern ohne Anspruch in den Arbeitsmarkt gemessen.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat mit Schreiben vom 13. August 2014 zum Vereinbarungsentwurf des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Stellung genommen. Es hat dabei die Weiterführung der wirkungsorientierten Steuerung im Bereich RAV/LAM/CAST grundsätzlich begrüsst. Die nun vorliegende Vereinbarung steht im Einklang mit der Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartementes.

2. Beschluss

Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartementes wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, und dem Kanton Solothurn für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) und für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2015 bis 2018 mit 5 Beilagen

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)
KAP (15, Versand durch AWA)
Finanzdepartement
Staatskanzlei, Vertragsbuch
SECO – Direktion für Arbeit, TCSG, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, mit unterzeichneter
Vereinbarung 2015 (Versand durch AWA)